

G e s e t z s a m m l u n g

für das
Königreich Sachsen.
14.

26.) M a n d a t,

die Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken und einige damit in Verbindung stehende Bestimmungen betreffend;

vom 4^{ten} Juni 1829.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen etc. etc. etc. verordnen, überzeugt von den Nachtheilen der sogenannten stillschweigenden Hypotheken, und eingedenk des, von unsern getreuen Ständen, auf deren Abschaffung bei mehreren Vordrägen gerichteten Antrags, Folgendes:

§. 1.

Vom 1^{sten} November 1829 an soll Niemand mehr eine stillschweigende Hypothek erlangen.

Aufhebung
der stillschwei-
genden Hypo-
theken für künf-
tige Fälle.

§. 2.

Die einzelnen, bereits entstandenen und bis zu dem §. 1 bestimmten Tage noch entstehenden stillschweigenden Hypotheken bleiben zwar, bis auf weitere Anordnung, bei Kräften, jedoch unter den §. 3 bis §. 13 festgesetzten Beschränkungen.

Bestimmungen
über die bereits
entstandenen.

§. 3.

In Concursen, welche erst nach dem 31^{sten} October 1829 eröffnet werden, sind die mit solchen Hypotheken versehenen Gläubiger nur nach der Entstehungszeit dieser ihrer Rechte, nicht ohne Berücksichtigung eines andern, bisher damit verbunden gewesenem persönlichen Vorzugsrechtes, zu befriedigen.